

19. Wahlperiode

Wahl

Wahl der oder des Bürger- und Polizeibeauftragten

Das Abgeordnetenhaus wählt gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Bürger- und Polizeibeauftragten mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder die Bürger- und Polizeibeauftragte oder den Bürger- und Polizeibeauftragten.

Der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte hat als Bürgerbeauftragter oder Bürgerbeauftragte die Aufgabe, im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts des Abgeordnetenhauses die Stellung des Bürgers oder der Bürgerin im Verkehr mit den Behörden zu stärken. Der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte hat als Polizeibeauftragter oder Polizeibeauftragte die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürgern und Bürgerinnen und Polizei zu stärken.

Im Übrigen wird zu Rechtsstellung, Amtszeit und Aufgaben der oder des Beauftragten auf das Gesetz über den Bürger- und Polizeibeauftragten verwiesen.

Berlin, 25. Mai 2022

Der Präsident des
Abgeordnetenhauses von Berlin

Dennis Buchner